

Gebührenordnung der Musikschule der Stadt Schlitz

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. April 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915) in Verbindung mit § 11 der Schulordnung der Musikschule der Stadt Schlitz hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlitz in Ihrer Sitzung am 13. Juni 2022 folgende Gebührenordnung der Musikschule der Stadt Schlitz beschlossen:

§ 1 Gebührenerhebung

Für den Besuch der Musikschule der Stadt Schlitz werden Gebühren nach den Bestimmungen dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die für den Unterricht gemeldeten Personen; bei Minderjährigen der gesetzliche Vertreter.

§ 3 Gebühren

1) Die Gebühren betragen:

Unterrichtsform	Minuten	Unterrichtsgebühr monatlich
Einzelunterricht	30	45,00 €
Einzelunterricht	45	65,00 €
2er Gruppe	45	40,00 €
3er Gruppe	45	35,00 €
Instrumentalgruppe ab 6 Schülern	45	22,00 €
Musikzwerge	45	22,00 €
Musikalische Früherziehung	45	22,00 €
Musik macht fit	45	22,00 €

Unterrichtsform	Minuten	Unterrichtsgebühr monatlich
Instrumentenkarussell	45	22,00 €
ABO 5 x	30	95,00 €
ABO 5 x	45	135,00 €
Ensemble ohne Unterricht		10,00 €

Bei Änderung der Befreiungsvorschriften nach dem Umsatzsteuerrecht ist die gesetzliche Mehrwertsteuer zuzüglich zu den festgelegten Musikschulgebühren zu entrichten.

- 2) Sinkt die Teilnehmerzahl beim Gruppenunterricht während der Dauer eines Kurses unter die ursprüngliche Teilnehmerzahl, kann der Unterricht in einer neu zusammengesetzten Gruppe fortgesetzt werden.
- 3) Die Teilnahme in einem der von der Schulleitung eingerichteten Instrumentalensembles, Musizierkreise oder in den Fächern Musiklehre oder Chorsingen ist entgeltfrei, sofern ein Instrumentalfach an der Musikschule Schlitz belegt ist.
- 4) Alle Gebühren sind an die Stadtkasse Schlitz zu zahlen. Die Lehrkräfte können keine Einzahlungen entgegennehmen.

§ 4

Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- 1) Die Gebühren sind als Jahresgebühren festgesetzt, d.h., das Schulgeld ist während des gesamten Unterrichtsjahres, einschließlich der Ferien und gesetzlichen Feiertage, zu entrichten.
- 2) Das Schulgeld wird mit Beginn des Unterrichts fällig und wird zum 15. des laufenden Monats abgebucht.
- 3) Scheidet der Teilnehmer durch form- und fristgerechte Abmeldung am Ende eines Schulhalbjahres aus, dann erlischt die Zahlungspflicht mit Ablauf dieses Halbjahres (d.h. zum 31.08. oder 28. bzw. 29.02.). Das Schulgeld ist bis zum Ende des nächsten Schulhalbjahres weiterzuzahlen, wenn die Abmeldung nicht rechtzeitig und nicht ordnungsgemäß bei der Schulleitung eingegangen ist.
- 4) Bei Austritt während des Schuljahres aus zwingendem Anlass im Einvernehmen mit der Schulleitung endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Austrittsmonats.

§ 5 Gebührenermäßigung

1) Werden Geschwister unterrichtet, wird folgende Ermäßigung gewährt:

- 2. Kind – 20%
- 3. Kind – 30 %
- 4. Kind – 40 %

Bei gleichzeitiger Anmeldung von Geschwistern erhält das jeweils jüngste Kind die entsprechende Ermäßigung, sonst entscheidet die Reihenfolge der Anmeldung.

§ 6 Unterrichtsausfall

- 1) Schulversäumnisse begründen keinen Anspruch auf Rückzahlung der Unterrichtsgebühren. Nur bei Erkrankung des Schülers / der Schülerin auf die Dauer von 4 und mehr zusammenhängenden Unterrichtswochen wird die entsprechende Unterrichtsgebühr auf schriftlichen Antrag erstattet. Ein ärztliches Attest ist vorzulegen.
- 2) Fallen aus Gründen der Dienstunfähigkeit einer Lehrkraft im Schulhalbjahr mehr als zwei Unterrichtsstunden in Folge aus und kann die Schulleitung weder für eine fachkundige Vertretung sorgen, noch ein Angebot zum Nachholen der Stunden unterbreiten, wird für den darauf folgenden Monat keine Unterrichtsgebühr erhoben.
- 3) Sollte der Unterricht auf Anordnung der Schulleitung aus organisatorischen Gründen des Schulbetriebes bzw. aus Gründen von höherer Gewalt (z. B. Pandemie), ganz oder teilweise ausfallen, so wird der Unterricht in digitaler Form erteilt.

§ 7 Datenschutz

Die gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz werden eingehalten. Unsere Hinweise zum Datenschutz und zum Umgang mit personenbezogenen Daten finden Sie unter <https://www.datenschutzportal.de/schlitz>.

§ 8 Inkrafttreten

- 1) Diese Gebührenordnung tritt am 01. September 2022 in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für die Musikschule Schlitz vom 01. September 2009 außer Kraft.

Die Gebührenordnung wird hiermit ausgefertigt:

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Gebührenordnung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Schlitz, 27. Juni 2022

Der Magistrat der Stadt Schlitz

gez.

Heiko Siemon, Bürgermeister